S 31 R 1975/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 31 R 1975/16
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 R 608/23
Datum	08.05.2024

3. Instanz

Datum	-

Das Verfahren wird getrennt. Soweit es die Klage des KlÃ¤gers auf Schmerzens- und Schadensgeld betrifft, wird das Verfahren nunmehr unter einem neuen, noch bekanntzugebenden Aktenzeichen gefÃ¼hrt. Soweit es den Anspruch des KlÃ¤gers auf hÃ¶here Rente anlangt, wird das Verfahren unter dem Az. L 4 R 608/23 fortgefÃ¼hrt.

Â

GrÃ¼nde:

Das Verfahren ist nach Â§ 113 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu trennen. Es liegt eine objektive KlagehÃ¤ufung vor, die eine Abtrennung zweckmÃ¤Ãig erscheinen lÃ¤sst.

Â

Der KlÃ¤ger hat zum einen Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 20.06.2023 eingelegt, mit dem seine Klage auf hÃ¶here Rente abgelehnt worden ist. DarÃ¼ber hinaus begehrt er nunmehr zusÃ¤tzlich

Schmerzensgeld und Schadensersatz.

Â

Nach Â§Â§ 56, 113 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz ist die Trennung zweckmÃ¤Ãig, da der Senat fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber Schmerzensgeld und Schadensersatz sachlich unzustÃ¤ndig ist.

Â

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (Â§ 172 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz).

Â

Erstellt am: 20.08.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024